



KASIMOFF

A N W A L T S K A N Z L E I

VOLLMACHT

AZ:

Frau Rechtsanwältin Nina Kasimoff, Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen

wird hiermit in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht erteilt:

- 1) zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- 2) zur Prozessführung gem. § 111 ff. FamFG, § 114 FamFG, in Ehe- und sämtlichen Familiensachen insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
- 3) zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung nach zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 3 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und das Kostenfestsetzungsverfahren,
- 4) um die Zustimmungen gem. § 153a StPO zu erteilen,
- 5) zur Vertretung in Privatklagen und Nebenklagen,
- 6) zur Vertretung in sonstigen Verfahren (z.B. Schiedsstellen und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art) insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer. Ausgenommen ist die Entgegennahme von Restwertangeboten,
- 7) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung),
- 8) um die Aufrechnung zu erklären.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen (ausgenommen Straf- bzw. Strafprozessualsachen) zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Der Vollmachtgeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Prozesskostenhilfe zu beanspruchen. Eine Streitpartei erhält auf ihren Antrag hin Prozesskostenhilfe, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Ich bin vor der Auftragserteilung durch Rechtsanwältin Nina Kasimoff darauf hingewiesen worden, dass die Gebührenabrechnung, sofern keine anderslautende Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde, nach Gegenstandswert auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift